



Abteilungsordnung der Abteilung Fußball

in der Fassung vom 18.02.2013, genehmigt durch den Vorstand des SV Berlin Chemie Adlershof e.V.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit
- § 3 Gliederung
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten
- § 6 Gebührenordnung
- § 7 Abteilungsorgane
- § 8 Abteilungsversammlung
- § 9 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 10 Die Abteilungsleitung
- § 11 Ehrenmitglieder
- § 12 Kassenprüfer
- § 13 Mittelverwendung
- § 14 Auflösung
- § 15 Schlussbestimmung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 22. 6.1990 gegründete Verein führt den Namen „Sportverein Berlin-Chemie Adlershof“, kurz SV BCA genannt und hat seinen Sitz in Berlin- Adlershof, Glienicke Weg 125-127.
2. Er ist/wird in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin, deren Sportarten im Verein betrieben werden, an und erkennt deren Satzung und Ordnung an.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Im Rahmen der übergeordneten Vereinssatzung gibt sich die Abteilung Fußball die vorliegende Ordnung, um Aufgaben und Ziele der Abteilung bestmöglich erfüllen bzw. erreichen zu können. Die Ordnung ist seitens des Vereinsvorstandes bestätigt worden.
6. Die Abteilung gehört dem Verein SV Berlin Chemie Adlershof e.V. an.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Die Abteilung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung und zwar durch Ausübung des Sportes.
2. Abteilungsziel ist die Förderung und Ausübung der Sportart Fußball, insbesondere des Kinder- und Jugendfußballs, als Wettkampf- und Breitensport verbunden mit der Pflege des kameradschaftlichen Miteinander. Die Mitglieder nehmen am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teil.
3. Die Abteilung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Organe der Abteilung üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Mittel, die der Abteilung zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Abteilung wahrt parteipolitische Neutralität. Sie räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gliederung

Die Abteilung Fußball regelt ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereines nicht betroffen wird. Für die Mitgliederversammlung, die Wahlen und Zusammensetzung der Abteilung gelten die Bestimmungen der Satzung des Gesamtvereins entsprechend.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der Abteilung Fußball erfordert zwingend die Mitgliedschaft im SV Berlin Chemie Adlershof (Hauptverein Satzung § 4).
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung von Vereinssatzung und Abteilungsordnung zu beantragen. Das neue Mitglied ist verpflichtet ein Antragsformular auszufüllen. Dieses Antragsformular enthält: Name, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Notfallnummer der Erziehungsberechtigten, Krankenversicherung, Angaben über Verletzungen, Allergien und Unverträglichkeiten, relevante Medikamenteneinnahme und der Unterschrift. Die jeweilig geltenden Mitgliedsbeiträge werden dem neuen Mitglied vorgelegt und zur Kenntnis unterschrieben.

Weiterhin muss eine Einverständniserklärung unterschrieben werden, die beinhaltet, dass ein nicht volljähriges Mitglied allein nach dem Training oder dem Spiel nach Hause gehen darf.

Jedes Mitglied muss eine sportmedizinische Untersuchung nachweisen. Dies ist auch erforderlich im Falle einer bereits bestehenden Mitgliedschaft in einer anderen Abteilung. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Abteilungsleitung. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

3. Medienrecht: Mit der Veröffentlichung meines Namens, meines Bildes und meiner Vereinszugehörigkeit im Rahmen der Berichterstattung über den Sportbetrieb, Feierlichkeiten sowie sonstige Veranstaltungen des Vereins auf seiner Homepage und der Weitergabe meines Bildes und der vorgenannten Daten zur Veröffentlichung durch Print- und Telemedien sowie elektronischer Medien bin ich einverstanden. Ich kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos meiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage. Bei Unterschrift durch einen Erziehungsberechtigten bezieht sich die Einverständniserklärung auf das eingetragene Mitglied.
4. Der Abteilung kann jede Person als Mitglied angehören.
5. Die Mitgliedschaft aus dem Verein endet mit dem schriftlichen Austritt, Ausschluss oder Tod.
6. Der Austritt aus dem Verein richtet sich nach der Satzung des SV Berlin Chemie Adlershof (Hauptverein vgl.§ 5.4, § 5.5, § 5.6, § 5.7) und ist somit geregelt.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder mit vollem Stimmrecht sind alle aktiven und passiven Mitglieder der Abteilung. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und setzt die Volljährigkeit voraus.
2. Jedem aktiven Mitglied der Abteilung stehen die Sportanlagen der Abteilung Fußball im Rahmen der jeweiligen Einteilungen zur Verfügung, entsprechend mit der Genehmigung des Bezirksamtes. Entsprechendes gilt für die abteilungseigenen Einrichtungen, Geräte und Materialien.
3. Jedes Mitglied ist zur gewissenhaften Befolgung der Abteilungsordnung, zur gegenseitigen Rücksichtnahme und zum kameradschaftlichen Miteinander verpflichtet sowie zur regen Teilnahme am Vereinsleben angehalten.
4. Die Mitglieder sind zur regelmäßigen Zahlung der festgelegten Beitragssätze verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Abteilungsversammlung. Die Abteilungsversammlung kann auch eine Beitragsordnung verabschieden, die mehr als 1 Jahr Gültigkeit hat.

§ 6 Gebührenordnung

1. Mitgliedsbeiträge (vgl. § 5.4) sind halbjährlich zu entrichten und zwar für das 1. Halbjahr bis zum 31.03. und für das 2. Halbjahr bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres. Ist die Zahlung bis zum 01.04. bzw. 01.10. immer noch nicht eingegangen, wird eine Mahngebühr in Höhe von 10,00 € eingefordert. Sollte bis zum 15.04. bzw. 15.10. kein Eingang des Mitgliederbeitrages registriert werden können, wird der jeweilige Spielerpass einbehalten. Der Spieler ist nun nicht mehr berechtigt am Spielbetrieb teilzunehmen. Erst nach Begleichung aller offenen Beitragsschulden und der Entrichtung der Mahngebühr werden wir den Spielerpass an den jeweiligen Trainer aushändigen, damit der Spieler wieder spielberechtigt ist.

Empfänger von Leistungen nach dem ALG II können Anträge auf "Bildung und Teilhabe" stellen.

2. Mitgliedsbeiträge:

Junioren monatlich:	10,00 €,	Halbjahresbeitrag:	60,00 €
Erwachsener monatlich:	14,00 €,	Halbjahresbeitrag:	84,00 €
Erwachsener ermäßigt monatlich:	10,00 €,	Halbjahresbeitrag:	60,00 €

Weiterhin bieten wir die Möglichkeit einen Jahresbeitrag **im Voraus** zu entrichten. Wenn die Zahlung bis zu den jeweiligen o.g. Stichtagen erfolgt, bekommt jedes Mitglied einen Monat Rabatt. Dieser Monat wird nicht verrechnet, sondern kann durch das Mitglied gleich in Eigenregie bei der Überweisung abgezogen werden, so dass also nur 11 Monatsbeiträge gezahlt werden brauchen. Bei nachträglicher Zahlung nach den o.g. Stichtagen ist ein Abzug des Rabattes unzulässig!

3. Einmalig werden 5,00 € Eintrittsgebühren, für Bearbeitungsgebühren gegenüber dem Berliner Fußballverband, erhoben.

Einzige **gültige** Kontoverbindung:

SV BCA Abt. Fußball, Konto-Nr.: 3949623059, BLZ: 100 900 00 (Berliner Volksbank)

IBAN: DE64100900003949623059

4. Eine Nichtbezahlung der Mitgliedsbeiträge kann in letzter Konsequenz zu einem Ausschluss aus dem Verein führen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen die Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.
5. Sind beim Austritt eines Mitglieds noch Beitragsschulden offen oder hat das Mitglied noch Spielmaterialien nicht zurückgegeben, werden vom Verein zusätzlich 10,00 € Bearbeitungsgebühren erhoben, welche an den Berliner Fußballverband weitergeleitet werden.
6. Sämtliche Strafzahlungen, die durch das Sportgericht erteilt werden, sind von dem jeweiligen Mitglied oder auch der jeweiligen Mannschaft selber zu tragen. Die Abteilungsleitung Fußball entscheidet eventuell über eine Übernahme der Strafzahlungen durch den Verein.
7. Sämtliche Mitgliedsbeiträge die bei einem Austritt zu viel geleistet wurden werden nicht zurück erstattet.

§ 7 Abteilungsorgane

1. Abteilungsorgane sind:

- a) die Abteilungsversammlung
- b) der Beschwerdeausschuss

2. Die Abteilungsorgane beschließen durch Abstimmungen und Wahlen. Die Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Abweichungen sind in der Vereinssatzung geregelt und gelten für Abteilungen gleichfalls. Beschlussfähigkeit besteht, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten dafür stimmen. Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
3. Besondere Mehrheitsregelungen laut Satzung: Abstimmungen über Beiträge bedürfen der 2/3 Mehrheit.

§ 8 Abteilungsversammlung

1. Nach mindestens jedem zweiten Geschäftsjahr findet im ersten oder zweiten Quartal eine Mitgliederversammlung der Abteilung statt. Die Abteilungsversammlung wird durch den Abteilungsleiter oder seinen Stellvertreter geleitet.
2. Mit der Einberufung der Abteilungsversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
3. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens einem anwesenden, stimmberechtigten Mitglied beantragt wird.
4. Aufgaben der Abteilungsversammlung:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts der Abteilungsleitung
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Abteilungsleiters sowie des Kassiers
 - d) Neuwahl von dem Kassenprüfer
 - e) Festsetzung von Abteilungsbeiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten bzw. Tätigkeiten
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über Anträge,
 - i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes
 - j) Berufung gegen Ausschluss eines Mitgliedes nach Satzung Hauptverein § 5 Abs. 5,
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach Satzung Hauptverein § 12,
 - l) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen,
 - m) Empfehlung an den Verein zur Auflösung der Abteilung
 - n) Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung bzw. Gebührenordnung
 - o) Ausschluss von Abteilungsmitgliedern
5. Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden. Anträge müssen mindestens vier Wochen vor der Abteilungsversammlung schriftlich beim Abteilungsleiter eingegangen sein. Später eingehende Anträge können in der Abteilungsversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
6. Die Einberufung der Abteilungsversammlungen erfolgt durch die Abteilungsleitung mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und satzungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Abteilungsversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Abteilungsversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 10 Die Abteilungsleitung

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Abteilungsleiter
 - b) dem stellvertretenden Abteilungsleiter
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Jugendleiter
 - e) dem stellvertretenden Jugendleiter
 - f) dem Vertreter Herrenbereich
2. Die Abteilungsleitung führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und die Beschlüsse der Abteilungsversammlung durch. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Sie ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung des Vereins über ihre Tätigkeit. Die Abteilungsleitung ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Sie kann verbindliche Ordnungen erlassen.
3. Bei gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten, die die Abteilung Fußball betreffen, wird die Abteilung durch zwei der vorstehend genannten Mitglieder der Abteilungsleitung vertreten.
4. Die Abteilungsleitung wird jeweils für zwei Jahre gewählt, bleibt aber bis zur Neuwahl im Amt.

§ 11 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um die Abteilung besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Abteilungsleitung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
2. Ehrenmitglieder haben in der Abteilungsversammlung Stimmrecht.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Abteilungsversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer, der nicht Mitglied im Vorstand sein darf. Der Kassenprüfer hat die Kasse der Abteilung einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen sowie der Abteilungsleitung jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Der Kassenprüfer erstattet der Abteilungsversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Abteilungsleitung.

§ 13 Mittelverwendung

1. Mittel, die der Abteilung zufließen, dürfen nur für Zwecke verwendet werden, die gemäß dieser Abteilungsordnung zulässig sind, d.h. insbesondere der Anerkennung der Gemeinnützigkeit nicht entgegenstehen.
2. Der Abteilungsleiter erteilt die notwendigen Aufträge zur Verwaltung, Instandhaltung und Ergänzung des Vereinseigentums, das der Fußballabteilung zur Nutzung überlassen ist.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht den Zwecken der Abteilung dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Trainer, Übungsleiter sowie Jugendbetreuer erhalten eine Aufwandspauschale abhängig von ihren geleisteten Trainings-/ Übungseinheiten bzw. vom Umfang ihrer Tätigkeit.
5. Auf ausdrücklichen Beschluss des Abteilungsleitung können Mitgliedern, die zu Lehrgängen, Wettkämpfen oder anderen Veranstaltungen abgeordnet werden, Melde- und Lehrgangsgebühren sowie sonstige Kosten anteilig oder komplett aus der Abteilungskasse erstattet werden. Die Zustimmung zur Förderung einer Maßnahme sollte in der Regel vor der Veranstaltung erfolgen.

§ 14 Auflösung

1. Über die Auflösung der Abteilung entscheidet eine hierfür eigens einberufene Abteilungsversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Liquidatoren sind der 1. Vorsitzende und der Kassenwart. Die Abteilungsversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung der Abteilung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung des Hauptvereins fällt das Vermögen der Abteilung, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Hauptverein zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports im Sinne des Hauptvereins zu verwenden hat.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Die vorliegende Abteilungsordnung ist in ihrer ursprünglichen Form von der Abteilungsversammlung der Abteilung Fußball am 08.02.2013 beschlossen und vom Verein des SV Berlin Chemie Adlershof genehmigt worden.
2. Die Abteilungsordnung tritt am 01.06.2013 in Kraft.
3. Gegen Mitglieder können Maßregelungen beschlossen werden; hier gelten die Bestimmungen der Satzung des Hauptvereins SV Berlin Chemie Adlershof (vgl. § 7) entsprechend.

Hilmar Lehmann
Vors. Abteilung Fußball

SV Berlin-Chemie Adlershof e.V.

*Hilmar Lehmann
Florian-Geyer Straße 11
12489 Berlin*

*Tel.: 030 / 70244647
Fax: 030 / 70244648
Mobil: 0177 / 2192067
E-Mail: hilmar.lehmann@chemie-adlershof.de*